

Ausnahme vom Verbot der Treib- und Drückjagd gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 der Jagdzeitenverordnung für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 21. November 2017 – VI 240-1 –

Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Jagdzeitenverordnung vom 14. November 2008 (GVOBl. M-V S. 445), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2017 (GVOBl. M-V S. 248) geändert worden ist, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198, 202) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Jagdbehörde aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den Zeitraum vom 11. Januar 2018 bis 31. Juli 2021 wird das Bejagungsverbot für die Treib- oder Drückjagd nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 der Jagdzeitenverordnung für das gesamte Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz „Ausnahme vom Verbot der Treib- und Drückjagd gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 der Jagdzeitenverordnung in den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald“ vom 8. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 829) und die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz „Ausnahme vom Verbot der Treib- und Drückjagd gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 der Jagdzeitenverordnung in Küstenvogelbrutgebieten“ vom 8. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 830) werden aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 der Jagdzeitenverordnung ist es verboten, in der Zeit vom 11. Januar bis 31. Juli in Form der Treib- oder Drückjagd die Jagd auszuüben. Gemäß § 3 Absatz 3 der Jagdzeitenverordnung kann die oberste Jagdbehörde aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, der Landeskultur, der Wahrung der Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu wissen-

schaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störungen des biologischen Gleichgewichtes Ausnahmen von den Verboten des § 3 Absatz 1 zulassen.

Für den Zeitraum vom 11. Januar 2018 bis 31. Juli 2021 ist wegen der Gefährdung des Schwarzwildbestandes in Mecklenburg-Vorpommern durch die Afrikanische Schweinepest eine Ausnahmeregelung durch Allgemeinverfügung begründet. Durch die Aufhebung des Treib- oder Drückjagdverbotes werden die Jagdübungsberechtigten in Mecklenburg-Vorpommern in die Lage versetzt, im Rahmen der bestehenden anderweitigen gesetzlichen Vorgaben, wie etwa Elterntierschutz, möglichst gemeinschaftlich und revierübergreifend insbesondere das Schwarzwild in Form von Drückjagden effektiver zu bejagen. Hierdurch soll der Schwarzwildbestand spürbar reduziert werden, um im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest möglicherweise bestehende Infektionsketten abbrechen zu lassen.

Der jeweilige Regelungsinhalt der unter Nummer 2 genannten Allgemeinverfügungen wird örtlich und zeitlich von dieser Allgemeinverfügung umschlossen, weshalb erstere Allgemeinverfügungen entbehrlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin erhoben werden.

AmtsBl. M-V 2017 S. 829